

3. Ausschreibung für BRIDGE Discovery-Projekte

18. Dezember 2018

Beschreibung des Förderprogramms BRIDGE

Basierend auf Artikel 7, Absatz 3 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIGG)¹ schaffen der Schweizerische Nationalfonds (SNF) und Innosuisse (die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung) gemeinsam das Förderprogramm BRIDGE. BRIDGE unterstützt den Wissenstransfer in der kritischen vorwettbewerblichen Phase, wenn bereits eine Idee für potenzielle Anwendungen vorhanden ist, aber weitere Arbeiten nötig sind, bevor das Produkt, die Technologie oder Dienstleistung marktfähig sind.

Die Grundlagen von BRIDGE sind im Dokument "Terms of Reference for the Programme BRIDGE"² festgehalten, dessen Revision Ende Mai 2018 vom Verwaltungsrat der Innosuisse und vom SNF-Präsidium gutgeheissen wurde.

Zu BRIDGE gehören zwei Instrumente:

- Das Instrument **BRIDGE Proof of Concept** fördert junge Forschende, die aufgrund ihrer eigenen Forschungsergebnisse eine Anwendung oder Dienstleistung entwickeln wollen. Diese Projekte können sich mit allen Innovationstypen aus allen Forschungsgebieten befassen.
- Das Instrument **BRIDGE Discovery** finanziert Projekte, die die Zusammenarbeit von Grundlagenforschung und angewandter Forschung fördern, um das Innovationspotenzial von Forschungsergebnissen umzusetzen. Gefördert werden nur technologische Innovationen, die auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben.

Mit der Genehmigung der "Terms of Reference" haben der SNF und Innosuisse das **BRIDGE Steering Committee** (Anhang) ernannt, das für die Entwicklung, die Ausschreibung und das Monitoring von BRIDGE zuständig ist. Das Steering Committee bestimmt auch die Mitglieder der Evaluationspanels, teilt das Budget zwischen den BRIDGE Förderungsinstrumenten auf, trifft aufgrund der Empfehlungen der Evaluationspanels die formalen Entscheide zur Förderung, Fortsetzung oder Ablehnung von Projekten und ist verantwortlich für die Einhaltung der Budgetvorgaben.

¹ 420.1 Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIGG) vom 14. Dezember 2012

² http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/Bridge_Terms_of_Reference_2018.pdf

Die beiden BRIDGE-Förderinstrumente verfügen über eigene Evaluationspanels, die die jeweiligen Gesuche evaluieren. Die Panels bestehen aus Experten mit sich ergänzenden Erfahrungen in angewandter Forschung sowie der industriellen und gesellschaftlichen Umsetzung wissenschaftlicher Resultate. Sie beurteilen die eingereichten Gesuche, interviewen Gesuchstellende, stufen die Gesuche nach Qualitätskriterien ein und verfassen Empfehlungen für das Steering Committee bezüglich der Förderung, Ablehnung oder Fortsetzung von Projekten.

Der SNF und die Innosuisse haben ein gemeinsames **BRIDGE Office** gegründet, welches das Programm administrativ unterstützt und das Lifetime-Management der Projekte übernimmt.

Basierend auf den "Terms of Reference for the Programme BRIDGE" lanciert das Steering Committee die folgende dritte Ausschreibung für Discovery Projekte.

1. Allgemeines

Artikel 1 Ziel und Grundsätze

¹ Das Förderungsangebot BRIDGE Discovery vergibt Beiträge an Forschende, die an Forschungs- und Innovationsprojekten arbeiten, die später in Form einer technologischen Anwendung oder Dienstleistung verfügbar sein sollen.

² BRIDGE Discovery fördert die Zusammenarbeit von Grundlagenforschung und angewandter Forschung, um das Innovationspotenzial von Forschungsergebnissen umzusetzen. Kooperationen zwischen Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen, Forschungsinstituten auf der einen und Fachhochschulen (FH) auf der anderen Seite werden im Evaluationsprozess als positiver Aspekt berücksichtigt (Artikel 11b).

³ Gefördert werden nur technologische Innovationen, die auch positive gesellschaftliche oder wirtschaftliche Auswirkungen haben.

⁴ Ausschreibungen für BRIDGE Discovery werden jährlich lanciert.

Artikel 2 Projektdauer

¹ BRIDGE Discovery-Beiträge werden für maximal 4 Jahre vergeben.³

² Die Gesuchstellung für eine kürzere Beitragsdauer ist möglich.

2. Formelle Voraussetzungen

Artikel 3 Persönliche Voraussetzungen

¹ Beiträge können von Fachkräften, Dozierenden und Forschenden beantragt werden, die an einer Forschungsstätte wie etwa einer Schweizer Universität, einer Eidgenössischen Technischen

³ Grundsätzlich können BRIDGE Discovery-Beiträge nicht über die maximale Dauer von 4 Jahren hinaus verlängert werden. In Ausnahmefällen ist es möglich, eine kostenneutrale Verlängerung von bis zu einem Jahr zu bewilligen. Es gelten die Regeln des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement des SNF unter 7.3 Absatz 3 und 4.

Hochschule, einer Fachhochschule oder an einer anderen Forschungsstätte gemäss Artikel 4 und 5 FIGF angestellt sind.

² Gesuchstellende müssen in der Lage sein, Forschungsprojekte in eigener Verantwortung durchzuführen und die darin beschäftigten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden zu führen.

³ An die beantragten Forschungsarbeiten müssen die Gesuchstellenden selber einen substantziellen Beitrag leisten und sie müssen Weisungsungebunden arbeiten können.

⁴ Gesuchstellende müssen nachweisen, dass

- a. sie ihre wissenschaftliche Forschungstätigkeit zusammen mit einer allfälligen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit mindestens im Umfang eines 50-Prozent-Pensums ausüben.
- b. sie mindestens für die Dauer des Forschungsprojekts an einer für die Forschungsförderung zugelassenen Forschungsstätte (vgl. Artikel 3 Absatz 1) angestellt sind bzw. ihnen eine solche Anstellung schriftlich zugesichert ist; und
- c. ihnen die erforderliche Forschungsinfrastruktur zur Verfügung steht.

⁵ Mitglieder des BRIDGE Steering Committees dürfen nicht an BRIDGE Discovery-Ausschreibungen teilnehmen. Der Ausstand ist im gesamten Evaluationsverfahren für Mitglieder des Discovery-Evaluationspanels zwingend, wenn sie selbst ein Gesuch in diesem Verfahren eingeben. Die Ausstandspflicht gilt auch für die einer Ausschreibung vorangehenden Entscheidungsschritte.

⁶ Gesuchstellende dürfen pro Stichtag höchstens ein BRIDGE Discovery-Gesuch einreichen.

Artikel 4 Anforderungen an die geplante Forschung

¹ Gefördert werden nur technologische Innovationen, die auch gesellschaftliche oder wirtschaftliche Auswirkungen haben.

² Im Rahmen der BRIDGE Discovery-Ausschreibungen werden keine klinischen Studien gefördert.

Artikel 5 Gesuchstellende und Umsetzungspartner

¹ BRIDGE Discovery-Gesuche können von einem einzelnen Gesuchstellenden oder von einem kleinen Konsortium von bis zu drei Gesuchstellenden eingereicht werden.

² Bei mehreren Gesuchstellenden:

- a. Gesuchstellende müssen je einzeln die Voraussetzungen der Zulassung zur Gesuchstellung erfüllen;
- b. Gesuchstellende müssen je einzeln einer unterschiedlichen, unabhängigen Forschungsgruppe angehören;
- c. Gesuchstellende tragen einzeln persönliche Projektverantwortung;
- d. Die Gesuchstellenden müssen eine Person bezeichnen (Principal Investigator), die das Projekt koordiniert und alle Gesuchstellenden gegenüber dem BRIDGE Office rechtsgültig vertritt.

³ Für spezifisches Know-how oder für eine spezifische Infrastruktur können die Gesuchstellenden Umsetzungspartner in ihr Discovery-Projekt einbinden (z. B. Zusammenarbeit mit der Industrie). Umsetzungspartner haben im Rahmen von BRIDGE-Projekten jedoch keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Artikel 6 Letter of Intent

Die Absicht, an einer BRIDGE Discovery-Ausschreibung teilzunehmen (Letter of Intent, LoI), muss über die elektronische Plattform⁴ bis zum 18. Februar 2019, 17:00 Schweizer Zeit eingereicht werden. Der Letter of Intent muss eine Beschreibung des geplanten Discovery-Projekts enthalten. Die folgenden Informationen sind erforderlich:

- a. Titel, involvierte Gesuchstellende und Forschungsstätten, Dauer und voraussichtliches Budget
- b. Kurze Beschreibung des geplanten Projekts (1-2 Seiten)

Der Letter of Intent selbst wird nicht evaluiert, ist aber für das Einreichen eines Discovery-Gesuchs erforderlich. Er dient dem BRIDGE Office dazu, die spätere Evaluierung und Planung der Ausschreibung vorzubereiten. Die Gesuchstellenden erhalten nach dem Einreichen des Letter of Intent eine Empfangsbestätigung.

Artikel 7 Formelle Bedingungen der Gesuchstellung

¹ BRIDGE Discovery-Gesuche müssen über die elektronische Plattform⁵ bis zum 8. April 2019, 17:00 Schweizer Zeit eingereicht werden.

² Das Gesuch muss auf Englisch verfasst sein und die folgenden Informationen und Dokumente enthalten:

- a. administrative Angaben gemäss den Vorgaben auf der Webplattform;
- b. ein Projektbeschrieb (20 Seiten und maximal 1 Seite Zusammenfassung) in der Vorlage, die auf der Webplattform zur Verfügung steht;
- c. den Lebenslauf des/der Gesuchstellenden (maximal 2 Seiten);

³ Der Projektbeschrieb (Absatz 2b. oben) ist wie folgt strukturiert:

- a. Zusammenfassung (max. 1 Seite);
- b. Aktueller Forschungs- und Innovationsstand;
- c. Innovationspotenzial der Technologie, unter Angabe möglicher Anwendungen, geplanter Schritte bezüglich Kommerzialisierung und der entsprechenden gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen;
- d. detaillierter Projektplan mit Zielen, Methodik, Ansatz und Ergebnissen;
- e. Projektorganisation mit einem Zeitplan, Meilensteinen und erwarteten Leistungen sowie den Verantwortlichkeiten der Projektteilnehmenden (inklusive der Komplementarität und den erwarteten Synergien zwischen den mitwirkenden Gruppen).

⁴ <https://bridge.mysnf.ch>

⁵ <https://bridge.mysnf.ch>

Artikel 8 Wiedereinreichung

BRIDGE tritt auf ein wiedereingereichtes Gesuche nicht ein, wenn es gegenüber der abgelehnten Version nicht wesentlich verändert wurde.

Artikel 9 Andere Förderungen

¹ Während der Eingabe oder der Dauer eines laufenden BRIDGE Discovery-Projekts dürfen Beitragsempfangende Beiträge aus allen Instrumenten des SNF und der Innosuisse beziehen, sofern die geförderten Projekte in unterschiedliche Themenbereiche fallen.

² Es dürfen jedoch keine Beiträge von mehr als einem laufenden BRIDGE Discovery-Projekt bezogen werden.

³ Eine parallele Gesuchstellung ist nicht möglich.

⁴ Weitere beantragte oder bewilligte Finanzquellen, die sich direkt auf das Projekt beziehen, müssen im Gesuch deklariert werden.

3. Evaluation der Gesuche

Artikel 10 Nichteintreten

¹ Gesuche, die die formellen Bedingungen gemäss Kapitel 2 nicht erfüllen, werden für die Evaluation nicht berücksichtigt. Ausnahmen können gemacht werden, wenn nur kleine Korrekturen nötig sind.

² Bei einem Nichteintretensentscheid werden die Gesuchstellenden in Form einer anfechtbaren Verfügung, die vom BRIDGE Office unterzeichnet ist, informiert.

Artikel 11 Evaluationskriterien

Die folgenden Kriterien kommen in der Evaluation von BRIDGE Discovery-Projekten zur Anwendung:

a. Wissenschaftlicher Inhalt und Innovationspotenzial

- Die wissenschaftlichen Ziele des Projekts müssen qualitativ hochwertig und realistisch sein und einen klaren Mehrwert im Vergleich zum aktuellen Forschungsstand bieten. Beim wissenschaftlichen Inhalt sollte die angestrebte Innovation und nicht eine kontinuierliche Grundlagenforschung im Zentrum stehen. Die vorgeschlagenen Methoden müssen angemessen und fundiert sein und mit den Zielen im Einklang stehen.
- Das Projekt beinhaltet eine glaubwürdige Vision der potenziellen technologischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Auswirkungen und des Nutzens der Innovation sowie deren mögliche Umsetzung.
- Das Projekt muss entsprechend der Planung und der definierten Meilensteine realisierbar und zielorientiert sein und über ein realistisches Budget verfügen.
- Das Projekt umfasst eine überzeugende Roadmap und Strategie mit den vorgesehenen Umsetzungsschritten.

- b. Qualifikationen der Gesuchstellenden:
- Die Gesuchstellenden verfügen über angemessene wissenschaftliche und innovationsbasierende Kompetenzen. Zudem verfügen sie auch über unternehmerische und Managementkompetenzen.
 - Bei Projekten mit mehr als einem Gesuchstellenden müssen die jeweiligen Kompetenzen komplementär sein und die Zusammenarbeit muss einen klaren Mehrwert mit sich bringen. Zudem müssen die Gesuchstellenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, das Konsortium zu organisieren und gemeinsame, projektinterne Kommunikations- und Entscheidungsprozesse auszuarbeiten. Kooperationen zwischen Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen, Forschungsinstituten auf der einen und Fachhochschulen (FH) auf der anderen Seite werden im Evaluationsprozess als positiver Aspekt berücksichtigt.
- c. Bei gleichwertigen Gesuchen haben Gesuche von Frauen bzw. Gesuche, in denen dem Genderaspekt besser Rechnung getragen wird oder Gesuche, welche die Vielfalt von Institutionen oder Disziplinen erhöhen, oder welche Institutionen aus verschiedenen Sprachregionen enthalten, Vorrang.

Artikel 12 Evaluationsverfahren

- ¹ Das Evaluationspanel von Discovery evaluiert alle Gesuche, die die formalen Bedingungen erfüllen.
- ² Die Zusprache von BRIDGE Discovery-Beiträgen erfolgt in einem zweistufigen Auswahlverfahren.
- ³ Stufe 1 – Vorauswahl: Das Evaluationspanel beurteilt die eingereichten Gesuche aufgrund der Kriterien von Artikel 11. Bei Bedarf kann es die Meinung von externen Experten einholen. Basierend auf dieser Evaluation werden die Kandidaten für die zweite Evaluationsrunde ausgewählt.
- ⁴ Stufe 2 – definitive Auswahl: Das Evaluationspanel lädt die Gesuchstellenden der zweiten Runde zu einem persönlichen Gespräch auf Englisch ein, damit sie ihr Projekt und die Innovationspläne vorstellen sowie Fragen beantworten können.
- ⁵ Das Evaluationspanel beurteilt die schriftlichen Dokumente und die mündliche Präsentation, um eine Rangliste zu erstellen.
- ⁶ In einer Empfehlung an das Steering Committee hält das Evaluationspanel fest, welche Projekte gefördert oder abgelehnt werden sollen.

Artikel 13 Entscheid

- ¹ Aufgrund der Empfehlungen des Evaluationspanels entscheidet das Steering Committee, welche Projekte mit dem vorhandenen Budget gefördert oder abgelehnt werden.
- ² Alle Entscheide des Steering Committee werden den Principal Investigator in Form einer anfechtbaren Verfügung, die vom BRIDGE Office untergeschrieben ist, mitgeteilt.
- ³ In der Verfügung steht, welche Gründe zur Entscheidung geführt haben, wie viel Geld zugesprochen wurde und welche Bedingungen vor oder nach Projektbeginn erfüllt sein müssen.
- ⁴ Die Evaluierung und die Beschlussfassung sind in der Regel 7 Monate nach Ablauf der Eingabefrist abgeschlossen.

Artikel 14 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen gemäss Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 dieser Ausschreibung kann die gesuchstellende Person Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben.

4. Anrechenbare Kosten

Artikel 15 Anrechenbare Kosten

¹ BRIDGE Discovery-Förderungsbeiträge können zur Deckung der folgenden Kosten verwendet werden:

- a. Personalkosten wissenschaftlicher und technischer Mitarbeiter, die am Projekt mitwirken, im Rahmen der von BRIDGE festgelegten Lohnstandards (Artikel 17);
- b. Sachkosten, die mit der Durchführung der Forschung in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Feldspesen, Reisen oder Aufwendungen Dritter;
- c. Direkte Kosten für die mit der Durchführung der Forschung zusammenhängende Benutzung von Forschungsinfrastruktur;
- d. Kosten und Gebühren für wissenschaftliche Open Access E-Publikationen, die im Rahmen des geförderten Projekts verfasst werden;
- e. Andere Mittel sind anrechenbar, insofern sie für den erfolgreichen Abschluss eines Projekts notwendig sind.

² Die anrechenbaren Kosten für vier Jahre dürfen je Gesuchstellenden CHF 850 000 nicht überschreiten. Bei Projekten mit einer Dauer kürzer als 4 Jahre reduziert sich der Höchstbetrag proportional. Die effiziente Nutzung eines realistischen Budgets ist bei der Evaluation der Projekte ein Kriterium.

³ Die Kosten müssen im Gesuch beantragt und ausgeführt werden.

⁴ Der Beitrag wird als Pauschalbetrag gewährt. Umwidmungen innerhalb der Beitragskategorien sind möglich.

⁵ Die Finanzierung einer grösseren Infrastruktur (>CHF 100 000) ist möglich, sofern die Gastinstitution mindestens 50% der Kosten übernimmt. Für die Finanzierung einer kleineren Infrastruktur (<CHF 100 000) muss die Gastinstitution mindestens 50% des Betrags übernehmen, der CHF 50 000 überschreitet.

⁶ Präklinische Studien können mit bis zu CHF 100 000 finanziert werden.

⁷ Marktforschung oder Strategien bezüglich geistigem Eigentum durch unabhängige Berater werden nicht finanziert.

⁸ Die Löhne der Gesuchstellenden können nicht mit dem BRIDGE Discovery-Beitrag finanziert werden. Gesuchstellende, die besondere Bedingungen erfüllen, können jedoch Unterstützung von der Innosuisse erhalten (Artikel 16).

Artikel 16 Lohnergänzung für Gesuchstellende, die besondere Bedingungen erfüllen

¹ Gesuchstellende, die die folgenden zwei Bedingungen erfüllen, können bei der Innosuisse eine Lohnergänzung beantragen:

- a) Sie sind Voll- oder Teilzeitangestellte an einer Fachhochschule oder am Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM);
- b) Sie müssen für die Zeit, die sie für Forschungsarbeit aufwenden, über Drittmittel unterstützt sein.

² Die Lohnergänzungszahlungen müssen in einem separaten Formular beantragt werden und basierend auf dem tatsächlichen Projektbeitrag berechnet werden. Anweisungen und Formulare sind auf der BRIDGE Website verfügbar.⁶ Die Höhe der Lohnergänzungen werden nach den geltenden Bestimmungen der Innosuisse berechnet.

Artikel 17 Lohnstandards

¹ Forschungsstätten können für die geplanten Projektmitarbeitenden wie wissenschaftliche oder technische Mitarbeitende ihre üblichen Lohnstandards anwenden. Der Maximallohn für promovierte Mitarbeitende (Postdocs) beträgt CHF 130 000 (inklusive Sozialabgaben⁷ durch den Arbeitgeber).

² Doktorierende werden gemäss den SNF-Ansätzen⁸ entschädigt. Sie müssen mindestens 60%, berechnet auf einem 100%-Pensum, für ihre Doktorarbeit aufwenden.

³ Der beantragte Beschäftigungsgrad für Projektmitarbeitende muss mit dem tatsächlich geplanten Zeitaufwand für das Projekt übereinstimmen.

5. Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 18 Rechtsfolgen der Zusprache

¹ Mit vollumfänglicher oder teilweiser Gutheissung eines Beitragsgesuchs (Zusprache) werden die Gesuchstellenden zu Beitragsempfangenden eines BRIDGE Discovery-Projekts.

² Beitragsempfangende müssen:

- a. den zugesprochenen Beitrag unter Einhaltung der in der Verfügung enthaltenen Bedingungen verwenden;
- b. die Bestimmungen dieser Ausschreibung und aller anderen auf den Beitrag anwendbaren Vorschriften einhalten;
- c. das Projekt mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sowie unter Einhaltung der für die jeweiligen Forschungsgebiete geltenden Grundsätze, namentlich der ethischen Richtlinien, durchführen.

⁶ <https://bridge.mysnf.ch>

⁷ Ansätze für Sozialabgaben:

http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/Anhang_XII_Ausfuehungsreglement_Beitragreglement.pdf (12.5)

⁸ SNF-Ansätze für Doktorierende:

http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/Anhang_XII_Ausfuehungsreglement_Beitragreglement.pdf (12.1)

³ Bei einem einzelnen Gesuchstellenden wird der Beitragsempfangende zum Principal Investigator. Bei einem Konsortium mit mehr als einem Gesuchstellenden wird ein Beitragsempfangender zum Principal Investigator (gemäss Artikel 5 Absatz 2d) und ist für die Projektkoordination, inklusive wissenschaftliche, administrative und finanzielle Aspekte zuständig.

Artikel 19 Beitragsstart und -verwaltung

¹ Der frühestmögliche Projektbeginn von BRIDGE Discovery-Beiträgen ist der 1. Januar 2020.

² Die Beiträge werden in jährlichen Raten überwiesen.

³ BRIDGE Discovery Principal Investigators müssen ihren Beitrag von einer vom SNF oder der Innosuisse anerkannten beitragsverwaltenden Stelle verwalten lassen.

⁴ Principal Investigators sind verpflichtet, innerhalb von einem Jahr nach Erlass der Verfügung die Freigabe der zugesprochenen Beiträge zu beantragen und das Projekt zu beginnen.

⁵ Das BRIDGE Office gewährt die Beitragsfreigabe, sofern die in der Verfügung genannten, an die Freigabe geknüpften Bedingungen erfüllt sind.

⁶ Die Principal Investigators haben dem BRIDGE Office eine für ein breites Publikum verständliche, schriftliche Zusammenfassung des geplanten Forschungsprojekts (Lay summary) sowie thematische Keywords für die Aufschaltung auf den Webseiten von BRIDGE, Innosuisse und SNF einzureichen.

⁷ Lay summary und Keywords müssen nach Erhalt der Verfügung und vor dem Antrag auf Beitragsfreigabe eingereicht werden.

⁸ Die Publikation von Lay summary und Keywords erfolgt nach der Freigabe des Beitrags.

⁹ Bei Abschluss des Forschungsprojekts sind die Principal Investigators verpflichtet, das Lay summary mit den Forschungsergebnissen zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist eine Voraussetzung für die Genehmigung des Activity Reports (Artikel 25 bis 28).

Artikel 20 Änderungen am Forschungsplan

Substanzielle Änderungen in Bezug auf die Projektarbeiten und die im Gesuch festgelegten Ziele und Meilensteine, die vom Steering Committee als Bedingung für die Finanzierung verlangt wurden, müssen beantragt und vom BRIDGE Office bewilligt werden.

Artikel 21 Rückzug oder vorzeitiger Abbruch eines Projekts

¹ Gesuchstellende, die ihr BRIDGE Discovery-Projekt zurückziehen wollen oder gezwungen sind, ihr Projekt vorzeitig abzubrechen, müssen das BRIDGE Office schriftlich informieren und ihre Entscheidung begründen.

² Nicht verwendete Beiträge müssen zurückbezahlt werden.

Artikel 22 Zusätzliche Unterstützung

¹ BRIDGE Discovery-Beitragsempfangende können auf Empfehlung des Evaluationspanels von weiterer Unterstützung profitieren und beispielsweise Zugang zu den Patentrecherchen vom Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum (IGE) erhalten.

² Im Laufe des Projekts können den Beitragsempfangenden weitere Unterstützungsformen gewährt werden.

Artikel 23 Overhead

BRIDGE-Beiträge sind overheadberechtigt (maximal 15%). Der Overhead wird an die Gastinstitution des Principal Investigators ausbezahlt.

Artikel 24 Sanktionen

Grundsätzlich ist das Steering Committee dafür zuständig, wenn es um mögliche Sanktionen oder eine Rückzahlung von Mitteln geht. Wenn ein Widerspruch zu den Bedingungen dieser Ausschreibung oder BRIDGE im Allgemeinen besteht, wenn die wissenschaftliche Integrität oder die gute Wissenschaftspraxis kompromittiert sind, gelten die Reglemente des SNF.^{9,10,11}

6. Reporting und Projektabschluss

Artikel 25 Berichterstattungspflichten, Grundsätze

¹ BRIDGE Discovery-Beitragsempfangende müssen einen Activity Report vorlegen. Sie müssen insbesondere folgende Dokumente einreichen:

- a. einen Zwischenbericht, in der Regel 18 Monate nach Projektbeginn;
- b. Output-Daten, in der Regel 18 Monate nach Projektbeginn;
- c. jährliche finanzielle Berichte und ein finanzieller Abschlussbericht am Ende des Beitragszeitraums (Artikel 26);
- d. ein abschliessender Activity Report nach Projektende (Artikel 28).

² Das Evaluationspanel kann gegebenenfalls andere Berichtszeiträume festlegen.

³ Die Pflicht zur regelmässigen Meldung von Output-Daten ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Datum desselben.

⁴ Bei einem Konsortium koordiniert der Principal Investigator die Reporting-Pflichten aller Beitragsempfangenden und legt dem BRIDGE Office die Reports vor.

⁵ Wenn alle Anforderungen erfüllt sind, genehmigt das BRIDGE Office den Bericht und der Principal Investigator erhält eine Bestätigung. Andernfalls weist ihn das BRIDGE Office zur Korrektur an den Principal Investigator zurück.

⁶ Beitragsempfangende müssen Informationen liefern, damit die Auswirkungen des BRIDGE-Programms evaluiert werden können.

⁷ Beitragsempfangende müssen BRIDGE als Finanzierungsquelle in jeder Veröffentlichung oder jedem Austausch mit der Öffentlichkeit erwähnen.

⁹ Beitragsreglement des SNF, Kapitel 7

¹⁰ Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement, Kapitel 10

¹¹ Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten (Research Integrity Reglement, RI-Reglement) vom 12.7.2016

Artikel 26 Finanzielle Berichte

¹ Finanzielle Berichte müssen detailliert aufzeigen, wie die Beiträge genutzt wurden, und müssen jährlich mindestens drei Monate nach Überweisung der einzelnen Raten eingereicht werden.

² Ein finanzieller Abschlussbericht, der die Verwendung der Beiträge zusammenfasst, muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts eingereicht werden.

³ Finanzielle Berichte werden durch die beitragsverwaltenden Stellen des Principal Investigator erstellt. Sie sind von den Beitragsempfängenden zu prüfen, zu unterzeichnen und dem BRIDGE Office fristgerecht via BRIDGE Webplattform einzureichen.

Artikel 27 Zwischenevaluation

¹ Bei BRIDGE Discovery-Projekten führt das Evaluationspanel eine Zwischenevaluation auf der Basis eines schriftlichen Zwischenberichts durch (Artikel 25, Absatz 1a), in der Regel frühestens 18 Monate nach Projektbeginn.

² Je nach Projektfortschritt kann das Evaluationspanel empfehlen, das Projekt weiterzuführen, zu beenden oder neu zu orientieren.

³ Das Steering Committee kann das Projekt beenden, wenn Meilensteine nicht erreicht oder keine überzeugenden Alternativen vorgelegt werden.

Artikel 28 Activity Report des Projekts

¹ BRIDGE Discovery Principal Investigators müssen via der BRIDGE-Webplattform spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts einen Abschlussbericht, bestehend aus einem abschliessenden finanziellen Bericht und einem abschliessenden Activity Report, einreichen.

² Der Activity Report muss die folgenden Informationen enthalten:

- a. Zusammenfassung;
- b. wichtigste wissenschaftliche Ergebnisse und Resultate;
- c. Haupterrungenschaften bezüglich der geplanten Innovation;
- d. künftige Herausforderungen für die Umsetzungsphase;
- e. Möglichkeiten ein Start-up zu gründen oder mit einem Industriepartner zusammenzuarbeiten;
- f. nächste Schritte.

7. Forschungsergebnisse und geistiges Eigentum

Artikel 29 Forschungsergebnisse und geistiges Eigentum

¹ Die Rechte an den Forschungsergebnissen, die im Rahmen von durch BRIDGE unterstützten Forschungsarbeiten erzielt wurden, gehören den Beitragsempfängenden beziehungsweise ihren Arbeitgebern.

² Beitragsempfangende müssen diese Rechte zusammen mit ihren Arbeitgebern vor Projektbeginn in einer Vereinbarung regeln. Dem BRIDGE Office muss vor Projektbeginn und vor der Beitragsfreigabe schriftlich bestätigt werden, dass eine solche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

³ Bei BRIDGE Discovery-Projekten, an denen Beitragsempfangende von verschiedenen Forschungsstätten mitwirken, regeln die betroffenen Forschungsstätten Fragen bezüglich Eigentum, Rechte und Kommerzialisierungsstrategie untereinander.

⁴ Der SNF und die Innosuisse verzichten auf eine Rückerstattung ihrer Beiträge und auf eine Gewinnbeteiligung.

Artikel 30 Open Access

¹ Beitragsempfangende sind verpflichtet, Forschungsergebnisse in digitaler Form (open access publication) zu publizieren. Die Beitragsempfangenden können von den Pflichten befreit werden, wenn der Veröffentlichung berechnete Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Patentrechten oder aufgrund vertraglicher Geheimhaltungspflichten.

² Sind Umsetzungspartner in das Projekt involviert, ist deren Zustimmung zu den allgemeinen Bestimmungen für den öffentlichen Zugang zu Forschungsergebnissen des SNF erforderlich.¹²

¹² siehe Beitragsreglement des SNF, Artikel 47

Anhang: Mitglieder des BRIDGE Steering Committees (Januar 2019)

Chris Boesch (SNSF, Universität Bern)

Dave Brown (Innosuisse, Angel Investor and mentor)

Nicoletta Casanova (Innosuisse, FEMTOprint), **Vorsitzende**

Mariana Christen Jakob (seif)

Anja König (Novartis Venture Fund)

Götz Schlotterbeck (FHNW)

Lothar Thiele (SNSF, ETHZ)



BRIDGE Office

+41 31 308 23 67 (Montag bis Freitag, 08:00-12:00 und 13:00-17:00)

discovery@bridge.ch | www.bridge.ch

BRIDGE Office Team

Christian Brunner, Dr. sc. ETH +41 31 308 23 70

Nicole Rhyh +41 31 308 21 77

Veerle Sterken, Ph.D. +41 31 308 22 15

Emilie Zermatten, Dr. sc. ETH +41 31 308 24 27